



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung
10587 Berlin

E-Mail

Abt. Digitalisierung/IT-Projekte

Unser Zeichen: Jc/Ze

Tel.: +49 30 240087-75

Fax: +49 30 240087-99

E-Mail: digitalisierung@bstbk.de

15. April 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften – DIdG-E

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften sowie für die Gelegenheit zur Stellungnahme, von der wir gern Gebrauch machen.

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit fast 106.000 Steuerberater*innen, Steuerbevollmächtigten und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften. Neben der Vertretung des Berufsstandes auf nationaler und internationaler Ebene wirkt die BStBK an der Beratung der Steuergesetze sowie an der Gestaltung des Berufsrechts sowie dem Ausbau der Digitalisierung in Deutschland mit.

Die BStBK begrüßt grundsätzlich das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Anliegen. In der EUDI-Wallet sehen wir ein erhebliches Potenzial, digitale Verwaltungs- und Wirtschaftsprozesse in Deutschland und Europa spürbar zu beschleunigen, Medienbrüche abzubauen und die praktische Nutzbarkeit digitaler Nachweise deutlich zu verbessern. Sie kann dazu beitragen, Identifizierung, Nachweisführung und digitale Interaktion zwischen Bürgern, Unternehmen, freien Berufen und Verwaltung auf eine moderne, vertrauenswürdige und interoperable Grundlage zu stellen.

Die BStBK ist selbst Trägerin zentraler digitaler Infrastrukturen. Mit der Steuerberaterplattform betreibt sie schon jetzt einen Identitätsprovider, der die Berufsträgereigenschaft digital abbildet. Grundlage dieser Verfahren sind das Amtliche Steuerberaterverzeichnis sowie die Berufsregister der 21 Steuerberaterkammern, aus denen sich dieses speist. Parallel zu dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben setzt sich die BStBK gegenüber dem zuständigen Ressort für eine Anpassung des Steuerberatungsgesetzes ein, um das Amtliche Steuerberaterverzeichnis ausdrücklich als geeignete Grundlage für die digitale Steuerberateridentität nutzbar zu machen. Ziel ist es, mit Verfügbarkeit der EUDI-Wallet qualifizierte Nachweise der Berufsträgereigenschaft in diese Wallet ausstellen zu können.



Gerade für den steuerberatenden Berufsstand eröffnet die EUDI-Wallet damit erhebliche Chancen. Steuerberater sind in besonderer Weise in digitale Prozesse zwischen Mandantschaft, Wirtschaft und Verwaltung eingebunden. Sie übernehmen seit jeher eine Brückenfunktion in hochgradig formalisierten, vertrauenssensiblen und rechtlich geprägten Verfahren. Damit dieses Potenzial im entstehenden Wallet-Ökosystem wirksam genutzt werden kann, ist es jedoch erforderlich, die berufsrechtlichen und verfahrensbezogenen Besonderheiten des Berufsstands von Anfang an angemessen zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund steht die BStBK dem Vorhaben und dem Gesetzentwurf insgesamt positiv gegenüber. Zugleich sehen wir an mehreren Stellen dringenden Anpassungsbedarf. Aus Sicht der BStBK sollte der Rechtsrahmen so ausgestaltet werden, dass der steuerberatende Berufsstand auch künftig seine wichtige vermittelnde Funktion zwischen Staat und Wirtschaft in elektronischen Verfahren wahrnehmen kann. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass berufsrechtlich geprägte Identitäten, Nachweise und Vertretungszusammenhänge sachgerecht in die künftige Wallet-Infrastruktur eingebunden werden.

Dies vorangestellt, nehmen wir im Folgenden zu einzelnen Punkten des DidG-E Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina Kerschbaum
Geschäftsführerin

i.A. Florian Jäckel
Abteilungsleiter Digitalisierung/IT-Projekte

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum
Referentenentwurf für ein Gesetz über die Europäische
Brieftasche für die Digitale Identität und zur Änderung
anderer Rechtsvorschriften – DIdG-E**

Abt. Digitalisierung/IT-Projekte

Telefon: 030 24 00 87-75

Telefax: 030 24 00 87-99

E-Mail: digitalisierung@bstbk.de

Berlin, 15. April 2026

Zu § 9 Abs. 1, 2 EBDIG-E: Personenidentifizierungsdaten

Diese Vorschrift ist scharf zu kritisieren, denn sie ignoriert vollständig einen erheblichen Teil der wirtschaftlich Tätigen in Deutschland. Die Eingrenzung der Vorschrift auf registerfähige wirtschaftlich Tätige lässt die ungemein wichtige Gruppe der freiberuflichen Soloselbstständigen außen vor.

Zwar ist es nachvollziehbar, für bestimmte Fallgruppen auf bereits vorhandene Registerstrukturen zurückzugreifen. Die in § 9 Abs. 2 EBDIG-E vorgesehene Einengung auf die Handels- und Gesellschaftsregister erfasst jedoch nur einen begrenzten Ausschnitt der wirtschaftlich tätigen Personen und Organisationen. Damit droht die Vorschrift an den tatsächlichen Gegebenheiten der beruflichen Praxis vorbeizugehen.

Dies betrifft den steuerberatenden Berufsstand in besonderem Maße. Steuerberater sind besonders häufig als wirtschaftlich tätige natürliche Personen, insbesondere als Solo-Selbstständige, tätig. Mit Stand vom 1. Januar 2025 waren 36.379 von 53.803 Steuerberaterkanzleien, also 67,6 %, als sog. „Einzelpraxen“ organisiert. Diese Personengruppe ist für die deutsche Wirtschafts- und Verwaltungswirklichkeit von erheblicher Bedeutung. Ihre berufliche Stellung und ihre Befugnisse leiten sich jedoch gerade nicht typischerweise aus den in § 9 Abs. 2 EBDIG-E genannten Registern her, sondern aus dem Berufsrecht und den von den Steuerberaterkammern geführten Registern. Wird § 9 EBDIG-E in seiner jetzigen Fassung beibehalten, besteht die konkrete Gefahr, dass gerade wirtschaftlich tätige Angehörige freier Berufe beim Aufbau der künftigen Identitätsinfrastruktur nach § 9 EBDIG-E strukturell nicht hinreichend mitbedacht werden und damit den Anschluss an spätere Entwicklungen, insbesondere im Bereich einer europäischen Business Wallet, verlieren. Es wäre fatal und der Verbreitung und Akzeptanz digitaler Identitäten gewiss nicht zuträglich, blieben die Einzelpraxen nicht nur der Steuerberater, sondern auch anderer freier Berufe unberücksichtigt.

Hinzu kommt, dass der Entwurf nicht hinreichend zwischen privater und beruflicher Identität differenziert. Die EUDI-Wallet, zumindest die aktuelle deutsche Umsetzung, ist ihrem Ausgangspunkt nach auf die Identität natürlicher Personen ausgerichtet (vgl. § 1 Abs. 1 und 2, § 9 EBDIG-E). Für Angehörige freier Berufe ist es jedoch nicht hinnehmbar, die berufliche Rolle faktisch in derselben Wallet und damit womöglich auf demselben Endgerät abbilden zu müssen wie die private Identität. Gerade bei Steuerberatern müssen berufliche und private Identitätskontexte strikt voneinander getrennt werden können. Dies ist nicht nur eine Frage der Praktikabilität, sondern auch des Vertrauens und der rechtssicheren Zuordnung von Rollen, Nachweisen und Vertretungsbefugnissen (vgl. § 15 Abs. 2 und 3 EBDIG-E) sowie nicht zuletzt eine berufsrechtliche Notwendigkeit. Die digitale Abbildung einer beruflichen Identität darf deshalb nicht davon abhängen, dass die EUDI-Wallet für natürliche Personen gleichsam ersatzweise auch die Funktion einer Berufs- oder Unternehmenswallet übernimmt. Wo die berufliche Stellung, die Berufsträgereigenschaft und die Zugehörigkeit zu einem reglementierten Beruf bereits auf Grundlage spezialgesetzlicher Register verlässlich festgestellt werden können, muss dies auch im Wallet-Ökosystem abgebildet werden. Für den steuerberatenden Berufsstand gilt dies in besonderer Weise, weil mit der Steuerberaterplattform bereits eine berufsbezogene Identitätsinfrastruktur vorhanden ist und das Amtliche Steuerberaterverzeichnis die maßgebliche Grundlage für die digitale Abbildung der Berufsträgereigenschaft bilden wird.

Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass wirtschaftlich tätige natürliche Personen der freien Berufe nicht nur mittelbar oder nachrangig erfasst werden. Es wird eine Regelung vorgeschlagen, die entweder das Unternehmensbasisdatenregister unter Einbeziehung berufsständischer Register weiterdenkt oder ausdrücklich eine Öffnung für Register wie das Amtliche Steuerberaterverzeichnis vorsieht (vgl. § 9 Abs. 2 EBDIG-E sowie § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f EBDIG-E). Zugleich sollte der Rechtsrahmen so offen angelegt werden, dass berufliche Identitäten künftig getrennt von der privaten EUDI-Wallet nutzbar gemacht oder jedenfalls rollenscharf und medienbruchfrei in digitale Brieftaschen eingebunden werden können (vgl. § 1 Abs. 2, § 15 Abs. 2 EBDIG-E). Nur auf diese Weise wird gewährleistet, dass auch der steuerberatende Berufsstand und andere wirtschaftlich tätige freie Berufe gleichberechtigt an der entstehenden europäischen Identitätsinfrastruktur teilhaben.

1. Zu § 12 EBDIG-E: Interoperabilität

Die BStBK begrüßt ausdrücklich, dass der Referentenentwurf die Interoperabilität der EUDI-Wallet mit den Nutzerkonten nach dem OZG sowie mit dem NOOTS in den Blick nimmt. Eine solche Abstimmung ist aus Sicht des steuerberatenden Berufsstands zwingend erforderlich. Steuerberater handeln für ihre Mandanten behörden- und verfahrensübergreifend. Sie sind daher in besonderem Maße auf einheitliche, durchgängige und medienbruchfreie digitale Prozesse angewiesen.

Gerade im Verhältnis zur Finanzverwaltung zeigt sich jedoch, wie groß der Handlungsbedarf weiterhin ist. Die elektronische Kommunikation ist dort trotz fortschreitender Digitalisierung rechtlich und praktisch noch immer spürbar begrenzt. Insbesondere § 87a Abs. 1 Satz 2 AO wirkt in der Praxis weiterhin als eine Kommunikationsbarriere: Was digital einfach, sicher und medienbruchfrei möglich sein sollte, wird zu häufig in fachrechtliche Sonderwege, zusätzliche Anforderungen oder hybride Verfahrensabläufe gedrängt. Für den Berufsstand, der täglich digital mit unterschiedlichen Stellen der Verwaltung interagiert, ist ein solcher Zustand weder praxistauglich noch zukunftsfähig.

§ 12 EBDIG-E ist in der vorgeschlagenen Fassung weiterhin ungeeignet, diesen Zustand zu beheben. Dass die zuständigen Behörden Maßnahmen zur Interoperabilität lediglich treffen können, genügt nicht. Erforderlich sind konkrete Maßnahmen, klare Zuständigkeiten und eine verbindliche Umsetzungsplanung. Die BStBK regt daher an, die Abstimmung von EUDI-Wallet, OZG, NOOTS und bestehenden Fachverfahren entschlossener voranzutreiben, damit ein konsistentes digitales Ökosystem entsteht. Vorbild können die aktuellen Bemühungen rund um die durch die SPRIND betreute Entwicklung der Wallet sein. Es muss vermieden werden, dass neben neuen technischen Möglichkeiten auch neue Brüche, Parallelstrukturen und zusätzliche Komplexität entstehen.

2. Zu § 15 Abs. 3 EBDIG-E: Vertretungs- und Handlungsbefugnisse

Die Abbildung der Vertretungs- und Handlungsbefugnisse in der EUDI-Wallet ist nicht ausreichend und verhindert in der Praxis die effektive Nutzung.

Die konkrete Ausgestaltung des § 15 Abs. 3 EBDIG-E bleibt weit hinter den tatsächlichen Anforderungen hochstandardisierter Massenverfahren zurück. In diesen Verfahren ist Vertretung nicht Randthema, sondern tragende Voraussetzung funktionierender Verwaltungsabläufe. Für den steuerberatenden Berufsstand geht es dabei nicht um eine bloß ergänzende Komfortfunktion der Wallet, sondern um die digitale Abbildung eines Kernbereichs beruflicher Praxis: Steuerberater handeln tagtäglich für ihre Mandanten gegenüber Finanzbehörden und weiteren öffentlichen Stellen. Wird diese Realität im Wallet-Ökosystem nicht tragfähig abgebildet, droht die EUDI-Wallet ausgerechnet dort hinter ihrem praktischen Nutzen zurückzubleiben, wo sie den größten Mehrwert entfalten könnte.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 EBDIG-E sind natürliche und juristische Personen zunächst selbst für die Verwaltung von Vertretungsbefugnissen zugunsten von Nutzern als vertretende Person verantwortlich. § 15 Abs. 3 Satz 2 EBDIG-E sieht lediglich vor, dass eine Verknüpfung mit den Personenidentifizierungsdaten über elektronische Attributsbescheinigungen erfolgt, soweit der Nachweis von Vertretungs- und Handlungsbefugnissen durch eine authentische Quelle bereitgestellt wird. Damit beschreibt der Entwurf zwar abstrakt einen möglichen technischen Anknüpfungspunkt, bleibt aber gerade für diejenigen Vertretungsverhältnisse unzureichend, die in der Praxis des Steuer- und Sozialverwaltungsrechts mehrheitlich relevant sind und bereits heute in spezialgesetzlich ausgestalteten digitalen Verfahren abgebildet werden.

Dies betrifft insbesondere die Vollmachtsdatenbank in Steuersachen. Dort existiert bereits heute eine gesetzlich verankerte, fachlich ausdifferenzierte und für Finanzverwaltung wie Berufsstand essenzielle digitale Infrastruktur. Sie verwaltet mehrere Millionen Vollmachten und bildet damit nicht einen Sonderfall, sondern einen zentralen Baustein der digitalen Verfahrensrealität im Besteuerungsverfahren. Auf dieser Infrastruktur beruhen erhebliche Bürokratieentlastungen: Vertretungsnachweise werden standardisiert, medienbruchfrei und in großer Zahl elektronisch bereitgestellt und verarbeitet. Wenn der Gesetzgeber nun einen neuen Rechtsrahmen für die EUDI-Wallet schafft, ohne diese bestehende Infrastruktur ausdrücklich anschlussfähig zu machen, entsteht die ernsthafte Gefahr, dass ein bereits produktiv gelebtes und für die Praxis unverzichtbares System vom künftigen Wallet-Ökosystem abgekoppelt wird. Das wäre digitalpolitisch ein Rückschritt. Die Wallet würde dann nicht an bestehende Entlastungsstrukturen andocken, sondern neue Parallelwege eröffnen.

Die Problematik verschärft sich nochmals mit Blick auf die Träger der sozialen Sicherung. Der BStBK ist im § 105a Abs. 2 SGB IV die Aufgabe übertragen worden, eine Datenbank zur Verwaltung von sozialversicherungsrechtlichen Vollmachtsdaten einzurichten und zu betreiben sowie die Vollmachtsdaten den Trägern der sozialen Sicherung zur Verfügung zu stellen. Dieses Verfahren wird bis 2030 flächendeckend aufgebaut. Gerade weil hier mit erheblichem rechtlichem, technischem und organisatorischem Aufwand eine weitere fachgesetzliche Vollmachtsinfrastruktur entsteht, wäre es folgenschwer, diese Entwicklung bei der Wallet-Regulierung nicht von Anfang an mitzudenken. Geschieht dies nicht, besteht die reale Gefahr, dass wesentliche Bürokratieentlastungsbemühungen schon strukturell entwertet werden, bevor sie ihre Wirkung überhaupt flächendeckend entfalten konnten. Mit anderen Worten: Der Staat investiert dann parallel in moderne Vollmachtsverfahren und in eine Wallet-Infrastruktur, ohne beide systematisch zusammenzuführen. Das wäre weder effizient noch praxisgerecht.

Besonders kritisch ist dabei, dass der Referentenentwurf bestehende fachgesetzliche Vollmachtsdatenbanken und Register gerade nicht ausdrücklich in den Rechtsrahmen einbezieht. § 15 Abs. 3 EBDIG-E bleibt auf der Ebene allgemeiner Verantwortungszuweisung und abstrakter Verknüpfung. Eine klare gesetzliche Aussage, dass bereits normierte elektronische Vollmachtsdatenbanken — etwa im Steuerrecht und künftig im Sozialversicherungsrecht — als authentische Quelle anerkannt und zur Ausstellung wallet-fähiger Nachweise über Vertretungs- und Handlungsbefugnisse genutzt werden können, fehlt.

Aus Sicht der BStBK ist das nicht nur eine Unschärfe im Detail, sondern ein struktureller Mangel des Entwurfs. Wer mit der EUDI-Wallet Verwaltungsverfahren beschleunigen, Nachweise standardisieren und Medienbrüche abbauen will, darf bestehende Massenverfahren mit hohem Entlastungswert nicht lediglich dulden, sondern muss sie ausdrücklich integrieren. Bewährte fachgesetzliche Vollmachtsdatenbanken und vergleichbare Register sollten daher für ihr jeweiliges Fachgebiet ausdrücklich als authentische Quellen anerkannt werden können. Die zuständigen Stellen müssen befugt sein, auf dieser Grundlage Nachweise über Vertretungs- und Handlungsbefugnisse zur Nutzung in digitalen Brieftaschen auszustellen. Andernfalls werden bereits erreichte oder derzeit mit großem Aufwand im Aufbau befindliche Digitalisierungsfortschritte im Steuer- und Sozialversicherungsrecht durch neue, unverbundene Nachweisstrukturen wieder zunichte gemacht.

3. Zu § 16 EBDIG-E: Schriftformersatz durch elektronische Attributsbescheinigungen

Die BStBK begrüßt die in § 16 Abs. 2 EBDIG-E vorgesehene Schriftformersatzmöglichkeit ausdrücklich. Die Regelung eröffnet das erhebliche Potenzial, eine Vielzahl von Verwaltungsprozessen zügiger, rechtssicherer und medienbruchfrei auszugestalten. Gerade für standardisierte und wiederkehrende Verfahren kann sie einen wichtigen Beitrag dazu leisten, digitale Abläufe auf eine verlässliche gesetzliche Grundlage zu stellen und die praktische Nutzbarkeit der EUDI-Wallet deutlich zu erhöhen.

Fraglich ist jedoch, ob die vorgesehene Regelung allein ausreicht. Aus dem Wortlaut des § 16 Abs. 2 EBDIG-E ergibt sich, dass der Bund insoweit nur für das Bundesrecht Regelungen treffen kann. Vor diesem Hintergrund sollte die Einführung der Schriftformersatzmöglichkeit zum Anlass genommen werden, die einschlägigen Verwaltungsverfahrensgesetze im Wege einer abgestimmten Simultangesetzgebung zu harmonisieren. Andernfalls droht eine Rechtslage, in der der Schriftformersatz zwar im Grundsatz eröffnet wird, seine praktische Wirkung aber durch fehlende Anpassungen im allgemeinen und besonderen Verfahrensrecht begrenzt bleibt.

Aus Sicht der BStBK bedarf insbesondere § 3a VwVfG einer entsprechenden Weiterentwicklung. Darüber hinaus sollten auch fachgesetzliche Sonderregelungen in den Blick genommen werden, namentlich § 87a AO. Gerade im steuerlichen Verfahren ist es von besonderer Bedeutung, dass neue digitale Nachweisformen nicht nur abstrakt zugelassen, sondern auch in die maßgeblichen Kommunikations- und Verfahrensregelungen konsequent integriert werden. Die neue Rechtsfigur des Schriftformersatzes wird sonst hinter den praktischen Anforderungen der Verwaltungsdigitalisierung zurückbleiben.